



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung Berufsfachschulen und Weiterbildung



Richtlinie Zuschüsse für bilingualen Unterricht an Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen



1. Zweck und Gegenstand

Diese Richtlinie legt die Voraussetzungen für den Bezug der kantonalen Zuschüsse für die Erteilung von bilinguaalem Unterricht an Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen fest.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen, für die eine den bilingualen Unterricht umfassende Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) besteht.

3. Definitionen

- **Bilingualer Unterricht:** Bilingualer Unterricht bedeutet Fachunterricht oder handlungsorientierter Unterricht mit Einbezug einer zweiten Sprache. Zweisprachiger Unterricht rückt die funktionale Mehrsprachigkeit in den Mittelpunkt. Die Zweitsprachenkompetenzen werden integriert in den Unterricht erweitert, indem bei der Erarbeitung des Inhalts der Lektionen mindestens die Hälfte einer Lektion in einer Zweitsprache kommuniziert und gearbeitet wird. Zweisprachiger Unterricht ist in allen Fächern mit Ausnahme der Sprachfächer möglich. Bei der Zweitsprache kann es sich um eine Landessprache oder um Englisch handeln.
- **Schulkonzept:** Das Schulkonzept für den bilingualen Unterricht umfasst die Zielsetzung, Rahmenbedingungen, Einbettung, Didaktik und Methodik sowie Perspektiven des bilingualen Unterrichts an einer Berufsfachschule. Es ist ein integraler Bestandteil des Konzeptes „Beratung – Förderung – Begleitung – Rahmenkonzept für Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen im Kanton Zürich vom 16. März 2015“.
- **Referenzprofil:** Das Referenzprofil gibt Auskunft über Umfang und Dauer des erteilten bilingualen Unterrichts. Es wird unterschieden zwischen den Profilen «bili»-basic, «bili»-standard und «bili»-advanced.



Die Einstufungen werden bei **Lehrgängen mit Fachorientierung** wie folgt vorgenommen:

«bili»-basic	mind. 80 Lektionen während mind. 2 aufeinanderfolgenden Semestern in einem Fach
«bili»-standard dreijährige Lehre	mind. 120 Lektionen während mind. 3 Semestern in einem QV*-Fach oder mind. 200 Lektionen während mind. 3 Semestern in zwei oder mehreren Fächern, davon mind. 80 Lektionen in einem QV-Fach
«bili»-standard vierjährige Lehre	mind. 160 Lektionen während mind. 4 Semestern in einem QV-Fach oder mind. 240 Lektionen während mind. 4 Semestern in zwei oder mehreren Fächern, davon mind. 120 Lektionen in einem QV-Fach
«bili»-advanced dreijährige Lehre:	mind. 200 Lektionen während mind. 5 Semestern in einem QV-Fach oder mind. 320 Lektionen während mind. 5 Semestern in zwei oder mehreren Fächern, davon mind. 160 Lektionen in einem QV-Fach
«bili»-advanced vierjährige Lehre:	mind. 240 Lektionen während mind. 6 Semestern in einem QV-Fach oder mind. 360 Lektionen während mind. 6 Semestern in zwei oder mehreren Fächern, davon mind. 200 Lektionen in einem QV-Fach

* QV: Qualifikationsverfahren



Für **Lehrgänge mit Handlungskompetenzorientierung** werden die Einstufungen wie folgt vorgenommen:

«bili»-basic	mind. 80 Lektionen während mind. 2 aufeinanderfolgenden Semestern in einem Lernfeld
«bili»-standard dreijährige Lehre	mind. 120 Lektionen während mind. 3 Semestern in einem oder mehreren QV-HKB* oder Pflicht-HKB oder mind. 200 Lektionen während mind. 3 Semestern in zwei oder mehreren Lernfeldern, davon mind. 80 Lektionen in einem oder mehreren QV-HKB oder Pflicht-HKB
«bili»-standard vierjährige Lehre	mind. 160 Lektionen während mind. 4 Semestern in einem oder mehreren QV-HKB oder Pflicht-HKB oder mind. 240 Lektionen während mind. 4 Semestern in zwei oder mehreren Lernfeldern, davon mind. 120 Lektionen in einem oder mehreren QV-HKB oder Pflicht-HKB
«bili»-advanced dreijährige Lehre:	mind. 200 Lektionen während mind. 5 Semestern in einem oder mehreren QV-HKB oder Pflicht-HKB oder mind. 320 Lektionen während mind. 5 Semestern in zwei oder mehreren Lernfeldern, davon mind. 160 Lektionen in einem oder mehreren QV-HKB oder Pflicht-HKB
«bili»-advanced vierjährige Lehre:	mind. 240 Lektionen während mind. 6 Semestern in einem oder mehreren QV-HKB oder Pflicht HKB oder mind. 360 Lektionen während mind. 6 Semestern in zwei oder mehreren Lernfeldern, davon mind. 200 Lektionen in einem oder mehreren QV-HKB oder Pflicht-HKB

* HKB: Handlungskompetenzbereich



4. Höhe und Erhebung der Zuschüsse

Die Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen erhalten pro Lernender/m, die oder der gemäss den in Punkt 5. genannten Vorgaben unterrichtet wird, einen Zuschlag. Die Höhe des Zuschlags leitet sich von der Pauschale für fachkundige individuelle Begleitung (fiB) ab.

Die Höhe des fiB-Zuschlags wird jährlich aufgrund der finanziellen Vorgaben des Kantons im Jahresauftrag durch das MBA festgelegt. Dieselbe Regelung trifft auf die Zuschüsse für bilingual beschulte Lernende zu.

Die Anzahl Lernender mit bilinguaem Unterricht und deren profilmässige Einstufung werden mittels einer jährlichen Erhebung durch die/den Beauftragte/n Bilingualer Unterricht des MBA erfasst. Diese Erhebung wird von den Schulen durchgeführt, auf einem vom MBA zur Verfügung gestellten Formular festgehalten, von den Fachbereichsleitenden und der Schulleitung unterzeichnet und der/m Beauftragten Bilingualer Unterricht bis Ende September des Jahres, für das Zuschüsse entrichtet werden, zugeleitet.

5. Voraussetzungen für die Zuschüsse

5.1. Schulkonzept für bilingualen Unterricht

Es liegt ein von der/m kantonalen Beauftragten Bilingualer Unterricht genehmigtes Schulkonzept zum zweisprachigen Unterricht vor.

5.2. Zuschussbemessung

Bei Berufsfachschulen berechnet sich die Höhe der Zuschüsse aufgrund der Anzahl Lernender in den Profilen «bili»-standard und «bili»-advanced. Für «bili»-basic sind keine Zuschüsse vorgesehen.

In Berufsmaturitätslehrgängen wird die Zuschussberechtigung allein aufgrund der Anzahl bilingual erteilter Lektionen ermittelt. Für die Zuschussberechtigung müssen mind. 120 Lektionen in einem oder mind. 200 Lektionen in mehreren Fächern bilingual unterrichtet werden. Bei mehreren Fächern müssen mind. 80 Lektionen in einem Fach unterrichtet werden. Die Anzahl der Semester, in denen bilingual unterrichtet wird, ist für diese Lehrgänge unerheblich.



5.3. Qualifikation der Lehrperson

Lehrpersonen, die bilingualen Unterricht erteilen, verfügen über eine kantonale oder gleichwertige Bestätigung der Qualifikation zur Erteilung bilingualen Unterrichts.

Die Organisationseinheit Fachstellen und Projekte des MBA erteilt Lehrpersonen diese Bestätigung, sofern sie folgende drei Voraussetzungen erfüllen:

- Ausbildung für den Unterricht an Berufsfachschulen bzw. Berufsmaturitätsschulen
- Vom MBA anerkannter Nachweis einer methodisch-didaktischen Weiterbildung für den bilingualen Unterricht
- Mindestens Sprachniveau B2 für Lehrpersonen Berufskunde oder in HKBs
Mindestens Sprachniveau C1 für alle anderen Lehrpersonen

Es gilt folgende Übergangsbestimmung für bilingual unterrichtende Lehrpersonen ohne kantonale oder gleichwertige Bestätigung der Qualifikation zur Erteilung bilingualen Unterrichts: Der Lehrperson wird ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erteilens von bilingualem Unterricht an einer Berufsfach- bzw. Berufsmaturitätsschule eine Übergangsfrist von drei Jahren gewährt, um die genannte Bestätigung zu erlangen.

Unterrichtet eine Lehrperson nach Ablauf dieser Übergangsfrist ohne kantonale Bestätigung weiterhin bilingual, können die durch sie erteilten Lektionen nicht zur Bemessung der Zuschüsse angerechnet werden.

6. Zweckbindung der Zuschüsse

Die Zuschüsse dienen dem bilingualen Unterricht und dürfen von den Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen nur im Sinne des Schulkonzeptes entsprechend der Vorgaben unter Punkt 5 eingesetzt werden.



7. Schlussbestimmungen

Erlassen durch:	OE Fachstellen und Projekte
Inkraftsetzung:	1. August 2021
Eigner:	Beauftragter Bilingualer Unterricht
Rechtsgrundlagen:	- Art. 15 Abs. 2 des Sprachengesetzes (SpG) vom 5. Oktober 2007 - Schweizerische Strategie Austausch und Mobilität vom 2. November 2017 - Beratung – Förderung – Begleitung – Rahmenkonzept für Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen im Kanton Zürich vom 16. März 2015 (Anhang 2) - Richtlinie zur Finanzierung von kantonalen Berufsfachschulen vom 04. Mai 2022, Ziffer 3.3.1.5
Ersetzt:	Richtlinie Zuschüsse für bilingualen Unterricht an Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen vom 1. Januar 2025
Geändert am:	30. September 2025
Geändert durch:	Beauftragte Bilingualer Unterricht
Änderung gültig ab:	01. Januar 2026
Geänderte Ziffern:	5.2. Referenzprofil
Aufgehoben am:	-